



Förderung der nachhaltigen Entwicklung des „Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste“

nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung
des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste

1. Ziel der Förderung

- Sicherung und Stärkung der Fischerei an den Standorten der Region, Erhalt der Fanggebiete und Fangmöglichkeiten sowie Verbesserung von Zukunftsperspektiven
- Verbesserung des touristischen Angebots mit klarem Bezug zur Fischerei
- Erhalt des natürlichen und soziokulturellen Erbes, insbesondere des baulichen Erbes, im Zusammenhang mit Fischerei und Tourismus
- Erhalt der Natur und Umwelt sowie Förderung der Umweltbildung im Zusammenhang mit Fischerei und Tourismus

2. Fördergegenstand

Das Vorhaben muss der Strategie für eine integrierte örtliche Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

- Natürliche Personen
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen des privaten Rechts

4. Förderbedingungen

- Positiver Beschluss über das geplante Vorhaben der FLAG
- Fachkompetenz und Eignung für das geplante Vorhaben
- Das geplante Vorhaben muss in dem „Fischwirtschaftsgebiet Niedersächsische Nordseeküste“ (Nr. 1.1 der Richtlinie) durchgeführt werden
- Soweit die Maßnahme ausschließlich eine kommerzielle Komponente beinhaltet, muss die betriebswirtschaftliche Rentabilität der Maßnahme gesichert sein
- Förderswellenbetrag bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern ab 10.000 €
- Förderswellenbetrag bei privat-rechtlichen Antragstellern ab 3.000 €



5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- privatrechtliche Antragsteller
Zuschuss bis zu
 - 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens
 - Zwischen 50 und 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, wenn das Vorhaben mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - das Vorhaben ist von kollektivem Interesse
 - das Vorhaben hat einen kollektiv Begünstigten
 - das Vorhaben weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf und wenn seine Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Vorhaben von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden
 - Zuschuss bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens
- Öffentlich-rechtliche Antragsteller
 - Zuschuss bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens

6. Geltungsbereich

Niedersachsen

7. Antragstellung

Anträge sind einzureichen bei der
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung
Arbeitsgebiet 2.1.3 Förderung der Ernährungswirtschaft
Postfach 91 06 02
30426 Hannover

Kontakt:

Frau Silke Emmel

Tel.: 0511-3665-1478